

Muster

Unterlassungserklärung



Wenn Sie eine Abmahnung erhalten haben (insbesondere im [Urheber-](#), [Marken-](#), oder [Wettbewerbsrecht](#)), sollten Sie wichtige Punkte [beachten](#). Das folgende Muster gilt beispielhaft für das Anbieten von urheberrechtlich geschützten Dateien auf Internet-Tauschbörsen bei unberechtigter Abmahnung.



Muster

Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung

Frau/Herr... verpflichtet sich hiermit gegenüber ..., es bei Meidung einer vom Gläubiger nach billigem Ermessen festzusetzenden und im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfenden Vertragsstrafe für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung zu unterlassen, ... ohne Zustimmung des Gläubigers im Internet Dritten zugänglich zu machen oder zugänglich machen zu lassen. Diese Erklärung erfolgt rechtsverbindlich, jedoch ohne Anerkennung einer Rechtspflicht. Sie erfolgt darüber hinaus in Bezug auf eine vermeintliche Störerhaftung des Anschlussinhabers unter der auflösenden Bedingung, dass eine solche Haftung für Handlungen Dritter gemäß Gesetzgeber oder höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht besteht.

Weiter wird vorsorglich ein Auskunftsanspruch dem Grunde nach anerkannt, und Auskunft erteilt, dass der Unterlassungsschuldner die streitgegenständliche Datei nicht besitzt. Eine ihm wissentliche Verwertung fand nicht statt.

Rechtsanwalt
Dr. Jan Peter Müßig
Fachanwalt für
Urheber- und
Medienrecht

[Urheberrecht](#)
[Medienrecht](#)
[Verlagsrecht](#)
[Markenrecht](#)
[Wettbewerbsrecht](#)

[Dr. Müßig · Stüttgen ·
Voigt · Kämpf ·
Dr.Dr. Roth](#)

Rechtsanwälte &
Steuerberater
Bürogemeinschaft
Kaiserstr. 18
D - 55116 Mainz

8/2011

06131 / 144 150

[E-Mail:](#)
info@ramuessig.de

Im Anschluss sollte die Erklärung hinsichtlich der BGH-Rechtsprechung zur WLAN-Haftung noch so weit wie möglich eingeschränkt werden. Die Formulierung hängt vom konkreten Vorwurf der Abmahnung und der Situation des Internetanschlusses vor Ort ab.

Dieses Merkblatt kann eine Rechtsberatung nicht ersetzen. Eine Haftung wird nicht übernommen. Bitte beachten Sie, dass die Anforderungen von Gesetzgeber und Rechtsprechung, und daher auch die Abmahnpraxis stetem Wandel unterworfen sind.